

Az.: 766.0025/21/1.6.2, 766.0026/21/1.6.2

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Windfrosch GmbH & Co. KG bzw. Windbüchse GmbH & Co. KG, Schwarze Twete 4, 32657 Lemgo, beantragt die wesentliche Änderung gemäß §§ 10/16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-112 mit einer Nabenhöhe von jeweils 119 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 112 m und einer Leistung von jeweils 3 MW_{el} im Außenbereich der Gemeinde Kalletal an den Standorten:

	<u>WEA KA-37</u>	<u>WEA KA-40</u>	<u>WEA KA-43</u>
Gemarkung:	Brosen	Bavenhausen	Henstorf
Flur:	6	4	1
Flurstück:	30	17	52

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Umrüstung der aktuell bestehenden Befuerung hin zu dem Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dabei ist geplant an der WEA KA-37 Komponenten eines Transpondersystems zu installieren, sodass die Befuerung insgesamt an den drei genannten WEA (KA-37, KA-40, KA-43) auf eine BNK umgerüstet werden kann.

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 BImSchG i. V. mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Windfarmen sind als UVP-Vorhaben in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 genannt, sodass für das hier beantragte Änderungsvorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen ist, ob das Änderungsvorhaben nach den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war daher, ob der Betrieb der BNK und die damit verbundene nächtliche Abschaltung der Kennzeichnung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht besteht. Dabei wurde insbesondere auch berücksichtigt, dass die Einrichtung einer BNK zu einer Verbesserung der nächtlichen Immissionssituation führt. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Hildebrand